

BESCHLUSSVORLAGE V0758/21 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Referat für Recht, Sicherheit und Ordnung
	Kostenstelle (UA)	0231
	Amtsleiter/in	Müller, Dirk
	Telefon	3 05-14 00
	Telefax	3 05-14 09
E-Mail	rechtsreferat@ingolstadt.de	
Datum	30.08.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	21.09.2021	Vorberatung	
Stadtrat	04.10.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Einrichtung einer neuen Planstelle innerhalb des Rechtsamtes im Bereich
Versicherungsmanagement und Stadtrecht
– Ergänzende Vorlage zum Stellenplanantrag der Kategorie IV, laufende Nummer 37 -
(Referent: Herr Müller)

Antrag:

1. Die Schaffung der beantragten Stelle (0,5 VZÄ) im Rechtsamt im Versicherungsmanagement und Stadtrecht, Sachbearbeitung "Aktivschäden" mit der Besoldungsgruppe A10 wird befürwortet.
2. Ein Anteil in Höhe von 0,25 VZÄ ist mit einem Sperrvermerk zu versehen

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Das Rechtsamt hat im Stellenplanlauf 2022 im Bereich Versicherungsmanagement und Stadtrecht eine Sachbearbeiterstelle für die Abwicklung der Aktivschäden mit einer 0,25 VZÄ – Stelle beantragt. Neben der Abwicklung von Aktivschäden beinhaltet die Stelle auch noch die Organisation und Vorbereitung der Schöffenwahl und die bisher fehlende Vertretung des Sachgebietsleiters im Versicherungsmanagement.

Gemäß Prüfung und Begründung des Amtes für Organisations- und Personalentwicklung (OE-PE) ist die beantragte Stelle betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll, da die notwendigen Ausgaben die erwarteten Einnahmen übersteigen würden. Zudem wurde die Stelle als freiwillige Aufgabe eingestuft.

Bei den Aktivschäden geht es um die Geltendmachung von Schäden, die der Stadt an ihrem Eigentum durch Dritte zugefügt werden.

Betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit

Gemäß Begründung der OE-PE betragen die zu erwartenden Einnahmen ca. 20 TEUR/Jahr und werden im Personalaufwand Durchschnittskosten von 1 VZÄ = 87.050 EUR entgegengesetzt.

Diese Einschätzung der OE-PE ist nicht gerechtfertigt. Im Stellenplanantrag wird dargelegt, dass die zu erwartenden Einnahmen rund 20 TEUR jährlich betragen, wobei die Tendenz steigend ist. Im Jahr 2020 waren es bereits 29 TEUR.

Zudem fußt die Berechnung, wie in der Stellenplanvorlage aufgeführt ist, auf einer 0,5-Stelle. Beantragt und benötigt wird aber nur eine 0,25 VZÄ = 10 Std. Das wären Personalkosten in Höhe von 21.762,50 EUR. Sachkosten für Arbeitsplatz und EDV im Rahmen einer Personaldurchschnittsberechnung würden nicht anfallen, da dies im Rechtsamt bereits vorhanden ist. Die beantragte Stelle würde sich daher finanziell mindestens refinanzieren, wenn nicht sogar einen weiteren Ertrag für das Referatsbudget erbringen. Sofern technisch nur eine 0,5-Stelle veranschlagt werden kann und keine 0,25-Stelle, könnte in der Praxis der überschüssende 0,25-Anteil mit einem Sperrvermerk (Besetzungssperre oder Bewirtschaftungssperre) versehen werden.

Einstufung als freiwillige Aufgabe

Mit Bezug auf den Stellenplanantrag wird nochmals auf die Verpflichtung der Kommune zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz (Art 20 Abs.1 und 3 Grundgesetz, Art 11,72 ff Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 61 Abs. 2, Art. 62 Abs.1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) hingewiesen. Nach § 25 KommHV gilt: "Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig einzuziehen, ihr Eingang ist zu überwachen." Dies bedeutet, dass durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass Ansprüche der Kommune vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden. Ein absichtlicher Verzicht auf Einnahmen durch fehlende Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen lässt den Gesichtspunkt einer möglichen Haushaltsuntreue durch Unterlassen aufscheinen.

Zusammenfassung

Die betriebswirtschaftliche Einschätzung der OE-PE ist widerlegt und die Einstufung in die Kategorie IV (freiwillige Leistung) ist in Kategorie I (Pflichtaufgabe) zu korrigieren.